

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften

A. Problem und Ziel

Mit dem am 4. Juli 2008 unterzeichneten Abkommen über den Auskunfts-austausch in Steuersachen ist Jersey seiner Zusage im Rahmen der OECD-Initiative zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs nachgekommen, mit OECD-Mitgliedstaaten Abkommen über den Auskunfts-austausch für Besteuerungszwecke abzuschließen. Das vorliegende Abkommen über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abkommen über den Auskunfts-austausch. Damit erkennt Deutschland Jerseys Kooperation beim Auskunfts-austausch an, zu der sich andere bedeutende Finanzzentren immer noch nicht bereitgefunden haben.

B. Lösung

Das Abkommen enthält punktuelle Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei natürlichen Personen sowie die Festlegung des Fremdvergleichsgrundsatzes in Bezug auf verbundene Unternehmen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 13. 02. 09

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Die Höhe der Mehr- oder Mindereinnahmen lässt sich nicht schätzen.

2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf und das am 4. Juli 2008 unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen werden Informationspflichten für

a) Unternehmen neu eingeführt:

Anzahl: 1

betroffene Unternehmen: verbundene Unternehmen im Geltungsbereich des Abkommens

Häufigkeit/Periodizität: unterschiedlich

erwartete Nettobelastung: gering

b) Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt:

Anzahl: 1

c) die Verwaltung neu eingeführt:

Anzahl: 1

erwartete Nettobelastung: gering

Für den Bereich der Bürgerinnen und Bürger werden lediglich die Informationspflichten, aber keine daraus resultierenden Be-/Entlastungen ausgewiesen.

Im Einzelnen resultieren die Informationspflichten aus folgenden Regelungen:

für Unternehmen:

Artikel 9 Absatz 1 des Doppelbesteuerungsabkommens

für Bürger:

Artikel 9 Absatz 1 des Doppelbesteuerungsabkommens

für die Verwaltung:

Artikel 8 Absatz 2 des Doppelbesteuerungsabkommens

Die Fallzahlen werden als gering eingeschätzt, ebenso die daraus resultierenden Aufwendungen.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jersey
über die Zusammenarbeit in Steuersachen
und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 2. Januar 2009

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRK ist als Anlage beigefügt.

Dr. Angela Merkel

Entwurf
Gesetz
zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jersey
über die Zusammenarbeit in Steuersachen
und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 4. Juli 2008 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den von dem Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Abkommens verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zukünftig zufließen werden. Die Änderung des bisherigen Rechtszustandes führt zu geringen Mehr- oder Mindereinnahmen bei den vom Abkommen betroffenen Steuern von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Höhe dieser Mehr- oder Mindereinnahmen lässt sich nicht schätzen. Steuermindereinnahmen in gewissen Bereichen dürften allerdings durch Steuerverzichte Jerseys weitgehend ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jersey
über die Zusammenarbeit in Steuersachen
und die Vermeidung der Doppelbesteuerung
bei bestimmten Einkünften

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of Jersey
on Co-operation in Tax Matters
and the Avoidance of Double Taxation
with respect to certain Items of Income

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Jersey –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of Jersey,

von dem Wunsch geleitet, ihre gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen durch den Abbau steuerlicher Hindernisse zu fördern und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu stärken –

Desiring to promote their mutual economic relations by removing fiscal obstacles and to strengthen their co-operation in tax matters,

haben Folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Personen

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einer oder beiden Vertragsparteien ansässig sind.

Article 1

Persons Covered

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting Parties.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

- (1) Dieses Abkommen gilt für Steuern vom Einkommen.
- (2) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere
- a) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland:
die Einkommensteuer,
die Körperschaftsteuer und
die Gewerbesteuer,
einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge;
- b) auf Seiten von Jersey:
die Einkommensteuer (income tax).

(3) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Article 2

Taxes Covered

1. This Agreement shall apply to taxes on income.
2. The existing taxes to which this Agreement shall apply are in particular:
- a) in the case of the Federal Republic of Germany:
the income tax (Einkommensteuer),
the corporation tax (Körperschaftsteuer) and
the trade tax (Gewerbesteuer),
including the supplements levied thereon;
- b) in the case of Jersey:
the income tax.

3. The Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting Parties shall notify each other of any significant changes that have been made in their respective taxation laws.

Artikel 3

Unter das Abkommen fallende Einkünfte

Dieses Abkommen gilt für Einkünfte, die in den Artikeln 6 bis 8 behandelt werden.

Article 3

Income Covered

This Agreement shall apply to items of income dealt with in Articles 6 to 8.

Artikel 4**Allgemeine Begriffsbestimmungen**

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeuten die Ausdrücke „Vertragspartei“ und „die andere Vertragspartei“ je nach Zusammenhang die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die Regierung von Jersey;
- b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinn verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
- c) bedeutet der Ausdruck „Jersey“, im geographischen Sinn verwendet, die Vogtei Jersey (Bailiwick of Jersey) einschließlich ihres Küstenmeers;
- d) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - i) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat;
 - ii) in Jersey den Finanzminister (Treasury and Resources Minister) oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
- e) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- f) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
- g) bezieht sich der Ausdruck „Unternehmen“ auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
- h) umfasst der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit;
- i) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen einer Vertragspartei“ und „Unternehmen der anderen Vertragspartei“ ein Unternehmen, das von einer in einer Vertragspartei ansässigen Person betrieben wird, beziehungsweise ein Unternehmen, das von einer in der anderen Vertragspartei ansässigen Person betrieben wird.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch eine Vertragspartei hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieser Vertragspartei über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in dieser Vertragspartei anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieser Vertragspartei hat.

Artikel 5**Ansässigkeit**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einer Vertragspartei ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieser Vertragspartei dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die im Gebiet dieser Vertragspartei nur mit Einkünften aus Quellen in dieser Vertragspartei steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsparteien ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in der Vertragspartei ansässig, in der sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Vertragsparteien über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in der Vertragspartei ansässig, zu der sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

Article 4**General Definitions**

1. For the purposes of this Agreement, unless the context otherwise requires:

- a) “Contracting Party” and “the other Contracting Party” mean the Government of the Federal Republic of Germany or the Government of Jersey, as the context requires;
- b) “Federal Republic of Germany”, when used in a geographical sense, means the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
- c) “Jersey” when used in a geographical sense, means the Bailiwick of Jersey, including its territorial sea;
- d) “competent authority” means:
 - (i) in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its power,
 - (ii) in the case of Jersey, the Treasury and Resources Minister or his authorised representative;
- e) “person” includes an individual, a company and any other body of persons;
- f) “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- g) “enterprise” applies to the carrying on of any business;
- h) “business” includes the performance of professional services and of other activities of an independent character;
- i) “enterprise of a Contracting Party” and “enterprise of the other Contracting Party” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting Party or an enterprise carried on by a resident of the other Contracting Party.

2. As regards the application of the Agreement at any time by a Contracting Party any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the law of that Contracting Party for the purposes of the taxes to which the Agreement applies, any meaning under the applicable tax laws of that Contracting Party prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Contracting Party.

Article 5**Residence**

1. For the purposes of this Agreement, the term “resident of a Contracting Party” means any person who, under the laws of that Contracting Party, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature. This term, however, does not include any person who is liable to tax in the territory of that Contracting Party in respect only of income from sources in that Contracting Party or capital situated therein.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting Parties, then his status shall be determined as follows:

- a) he shall be deemed to be a resident only of the Contracting Party in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both Contracting Parties, he shall be deemed to be a resident only of the Contracting Party with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);

- b) kann nicht bestimmt werden, in welcher Vertragspartei die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keiner der Vertragsparteien über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in der Vertragspartei ansässig, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsparteien oder in keiner der Vertragsparteien, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsparteien die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.
- b) if the Contracting Party in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either Contracting Party, he shall be deemed to be a resident only of the Contracting Party in which he has an habitual abode;
- c) if he has an habitual abode in both Contracting Parties or in neither of them, the competent authorities of the Contracting Parties shall settle the question by mutual agreement.

Artikel 6

Ruhegehälter und Renten

(1) Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für frühere unselbständige Arbeit oder Renten, die einer in einer Vertragspartei ansässigen Person gezahlt werden, können nur von dieser Vertragspartei besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Ruhegehälter und sonstige Vergütungen, die aufgrund der Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung einer Vertragspartei gezahlt werden, nur von dieser Vertragspartei besteuert werden.

(3) Ruhegehälter, die von einer Vertragspartei, einem ihrer Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieser Vertragspartei oder aus von dieser Vertragspartei, einem ihrer Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieser Vertragspartei errichtetem Sondervermögen an eine natürliche Person für die dieser Vertragspartei, einem ihrer Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur von dieser Vertragspartei besteuert werden.

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 können wiederkehrende und einmalige Vergütungen, die eine Vertragspartei oder eine ihrer Gebietskörperschaften an eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person als Entschädigung für politische Verfolgung oder für Unrecht oder Schäden aufgrund von Kriegshandlungen (einschließlich Wiedergutmachungsleistungen) oder des Wehr- oder Zivildienstes oder eines Verbrechens, einer Impfung oder ähnlicher Vorkommnisse zahlt, nur von der erstgenannten Vertragspartei besteuert werden.

(5) Der Ausdruck „Renten“ bedeutet bestimmte Beträge, die regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslang oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnitts aufgrund einer Verpflichtung zahlbar sind, die diese Zahlungen als Gegenleistung für eine in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistung vorsieht.

Artikel 7

Studenten

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einer Vertragspartei ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der in der anderen Vertragspartei ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in die erstgenannte Vertragspartei ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen von der erstgenannten Vertragspartei nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieser Vertragspartei stammen.

Artikel 8

Verbundene Unternehmen

- (1) Wenn
- a) ein Unternehmen einer Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens der anderen Vertragspartei beteiligt ist oder

Article 6

Pensions and Annuities

1. Pensions and other similar remuneration in consideration of past employment or annuities paid to a resident of a Contracting Party shall be taxable only by that Contracting Party.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, pensions and other remuneration paid under the social security legislation of a Contracting Party shall be taxable only by that Contracting Party.

3. Any pension paid by, or out of funds created by, a Contracting Party, a Land, a political subdivision or a local authority thereof or some other legal entity under public law of that Contracting Party to an individual in respect of services rendered to that Contracting Party, Land, political subdivision or local authority or some other legal entity under public law shall be taxable only by that Contracting Party.

4. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, recurrent or non-recurrent payments made by one of the Contracting Parties or a political subdivision thereof to a person resident in the other Contracting Party as compensation for political persecution or for an injury or damage sustained as a result of war (including restitution payments) or of military or civil alternative service or of a crime, vaccination or a similar event shall be taxable only by the first-mentioned Contracting Party.

5. The term “annuities” means certain amounts payable periodically at stated times, for life or for a specified or ascertainable period of time, under an obligation to make the payments in return for adequate and full consideration in money or money’s worth.

Article 7

Students

Payments which a student or business apprentice who is or was immediately before visiting a Contracting Party a resident of the other Contracting Party and who is present in the first-mentioned Contracting Party solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed by that Contracting Party, provided that such payments arise from sources outside that Contracting Party.

Article 8

Associated Enterprises

1. Where:
- a) an enterprise of a Contracting Party participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting Party, or

- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens einer Vertragspartei und eines Unternehmens der anderen Vertragspartei beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Beabsichtigt eine Vertragspartei, den Gewinn eines Unternehmens in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Absatzes 1 zu berichtigen, so informiert sie das Unternehmen rechtzeitig über die beabsichtigte Maßnahme und gibt ihm Gelegenheit, das andere Unternehmen zu informieren, damit dieses die Möglichkeit hat, die andere Vertragspartei zu unterrichten. Das Recht der Vertragspartei, die diese Information liefert, die beabsichtigte Berichtigung vorzunehmen, bleibt hier von jedoch unberührt.

Artikel 9

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen einer oder beider Vertragsparteien für sie zu einer Besteuerung führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei vorgesehenen Rechtsbehelfe ihren Fall der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in der sie ansässig ist, unterbreiten. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die erzielte Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des Rechts der Vertragsparteien durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der Absätze 1 und 2 unmittelbar miteinander verkehren.

(4) Die zuständige Behörde einer Vertragspartei ist nicht verpflichtet, das Verständigungsverfahren einzuleiten, wenn durch ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren endgültig festgestellt ist, dass eines der betroffenen Unternehmen aufgrund von Handlungen, die eine Gewinnberichtigung nach Artikel 8 zur Folge haben, einen Verstoß begangen hat, der empfindlich zu bestrafen ist. Darüber hinaus ist die zuständige Behörde einer Vertragspartei nicht verpflichtet, das Verständigungsverfahren einzuleiten, wenn das Unternehmen die Dokumentations- und/oder Informationspflichten der Vertragspartei, welche die Gewinnberichtigung durchführt, nicht vor dem Zeitpunkt der Steuerfestsetzung, die Gegenstand der Berichtigung ist, erfüllt hat.

(5) Die Vertragsparteien können sich auch auf andere Formen der Streitbeilegung einschließlich eines Schiedsverfahrens einigen.

(6) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können die vorstehenden Bestimmungen und Verfahren ändern oder ergänzen, soweit dies für eine wirksamere Umsetzung der durch sie angestrebten Ziele erforderlich ist.

(7) Werden bei der Durchführung dieses Artikels personenbezogene Daten ausgetauscht, so ist Nummer 2 des Protokolls

- b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting Party and an enterprise of the other Contracting Party,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

2. Where a Contracting Party intends to adjust the profits of an enterprise in accordance with the principles set out in paragraph 1, it shall inform the enterprise of the intended action in good time and give it the opportunity to inform the other enterprise so as to give that other enterprise the opportunity to inform in turn the other Contracting Party. However, the right of the Contracting Party providing such information to make the proposed adjustment shall not be thereby affected.

Article 9

Mutual Agreement Procedure

1. Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting Parties will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the law of the Contracting Party concerned, present his case to the competent authority of the Contracting Party of which he is a resident. The case must be presented within three years of the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Agreement.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting Party, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the law of the Contracting Parties.

3. The competent authorities of the Contracting Parties may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

4. The competent authority of a Contracting Party shall not be obliged to initiate the mutual agreement procedure where legal or administrative proceedings have resulted in a final ruling that by actions giving rise to an adjustment of transfers of profits under Article 8 one of the enterprises concerned is liable to a serious penalty. In addition, the competent authority of a Contracting Party shall not be obliged to initiate the mutual agreement procedure if the enterprise has not fulfilled the documentation and/or information requirements of the adjusting Contracting Party before the assessment in which the adjustment is incorporated was finalized.

5. The Contracting Parties may also agree on other forms of dispute resolution including arbitration.

6. The competent authorities of the Contracting Parties may modify or supplement the above rules and procedures as necessary to more effectively implement their intent.

7. If, in carrying out the provisions of this Article, personal data shall be exchanged, the provisions of paragraph 2 of the

zum Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über den Auskunftsaustausch in Steuersachen anzuwenden.

Artikel 10
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen ist anzuwenden

- a) in Bezug auf Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist,
- b) in Bezug auf die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

(3) Das Abkommen tritt ungeachtet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels nur in Kraft, wenn das Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über den Auskunftsaustausch in Steuersachen in Kraft getreten ist.

Artikel 11
Kündigung

(1) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Die Vertragsparteien werden sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitraums zusammenkommen, um über eine Verlängerung dieses Abkommens und sonstige wichtige Maßnahmen zu entscheiden.

(2) Das Abkommen tritt ungeachtet des Absatzes 1 und ohne dass es einer Kündigungsanzeige bedarf am Tag der Kündigung des Abkommens vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über den Auskunftsaustausch in Steuersachen außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 4. Juli 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Protocol to the Agreement of 4 July 2008 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Jersey for the Exchange of Information relating to Tax Matters shall apply.

Article 10
Entry into Force

1. This Agreement shall enter into force one month from the date on which the Contracting Parties have notified each other that their respective requirements for the entry into force of this Agreement have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

2. The provisions of this Agreement shall have effect

- a) in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the Agreement entered into force,
- b) in respect of proceedings referred to in paragraph 1 of Article 9 which are initiated after its entry into force.

3. Notwithstanding paragraph 1 and paragraph 2 of this Article, the Agreement shall only enter into force when the Agreement of 4 July 2008 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Jersey for the Exchange of Information relating to Tax Matters shall have effect.

Article 11
Termination

1. This Agreement is concluded for a period of five years. Six months before the expiry of that period, the Contracting Parties will meet to decide on the extension of this Agreement and any other relevant measure.

2. Notwithstanding paragraph 1, this Agreement shall be terminated, without need of notice of termination, on the date of termination of the Agreement of 4 July 2008 between the Federal Republic of Germany and the Government of Jersey for the Exchange of Information in Tax Matters.

Done at Berlin, in duplicate this fourth day of July, 2008, in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Heinrich Tiemann
Nicolette Kressl

Für die Regierung von Jersey
For the Government of Jersey

Frank Walker

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

1. Ziele und Bedeutung des Abkommens

Das Abkommen über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem am gleichen Tag mit der Regierung von Jersey unterzeichneten Abkommen über den Auskunftsaustausch in Steuersachen. Mit dem Abkommen über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung erkennt Deutschland Jerseys Verpflichtung zu internationaler Zusammenarbeit und zum Auskunftsaustausch in Steuersachen auf der Grundlage der von der OECD entwickelten Standards besonders an. Das gilt besonders vor dem Hintergrund, dass bedeutende Finanzzentren die Akzeptanz der OECD-Standards ablehnen.

Das Abkommen ist beschränkt auf die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Alterseinkünften, bestimmten Bezügen aus öffentlichen Kassen sowie der Unterhaltsleistungen für Studenten, Praktikanten oder Lehrlinge. Hierbei ist von Bedeutung, dass Jersey zwar das Einkommen natürlicher Personen besteuert, jedoch keine allgemeine Körperschaftsteuer erhebt. Das Abkommen schreibt darüber hinaus für Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen der Vertragsparteien den hierfür üblichen Fremdvergleichsgrundsatz vor.

2. Die Gliederung des Abkommens

Der Aufbau des Abkommens, die enthaltenen Bestimmungen und ihre textliche Ausgestaltung halten sich weitgehend an das OECD-Musterabkommen.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Abkommens

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen gilt. Das sind Personen, die nach Artikel 5 in einer oder in beiden Vertragsparteien ansässig sind.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel bestimmt, welche Steuern in beiden Vertragsparteien unter das Abkommen fallen. Im Hinblick auf den eingeschränkten Regelungskreis des Abkommens ist sein sachlicher Anwendungsbereich auf die Steuern vom Einkommen begrenzt.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel stellt klar, dass das Abkommen nur auf die in den Artikeln 6 bis 8 genannten Einkünfte anzuwenden ist.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel definiert die für die Abkommensanwendung grundlegenden Ausdrücke (Absatz 1). Sie entsprechen weitgehend dem OECD-Musterabkommen.

Absatz 2 enthält die übliche Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiäre Auslegungs-

quelle verweist. Die Auslegungsregel entspricht dem OECD-Musterabkommen.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel definiert den Begriff der „Ansässigkeit“, der für den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens und für die Einschränkungen der Besteuerungsrechte in den Vertragsparteien maßgebend ist. Im Vergleich zu Artikel 4 Absatz 1 des OECD-Musterabkommens sind die Vertragsparteien und deren Gebietskörperschaften in Absatz 1 nicht ausdrücklich genannt. Dies hat seinen Grund in dem eingeschränkten Anwendungsbereich des Abkommens.

Soweit eine natürliche Person nach Absatz 1 in beiden Vertragsparteien ansässig ist, wird für die Abkommensanwendung eine der Vertragsparteien nach näher bestimmten Kriterien als die Vertragspartei angesehen, in der die natürliche Person ansässig ist (Absatz 2). Im Vergleich zum OECD-Musterabkommen wird hierbei die Staatsangehörigkeit nicht als Entscheidungskriterium herangezogen, da für Jersey keine eigene Staatsangehörigkeit besteht.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der öffentlichen und privaten Ruhegehälter sowie der Renten.

Nach Absatz 1 können Ruhegehälter und Renten nur von der Vertragspartei besteuert werden, in der der Empfänger der Zahlung ansässig ist.

Abweichend davon können Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung einer Vertragspartei nur von der Vertragspartei besteuert werden, aus der sie stammen (Absatz 2).

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 für Ruhegehälter aus öffentlichen Kassen. Auch diese können nur von der die Bezüge zahlenden Vertragspartei besteuert werden. Diese Bestimmung entspricht Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a des OECD-Musterabkommens.

Ferner unterliegen Wiedergutmachungsleistungen als Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung der ausschließlichen Besteuerung in der Vertragspartei, aus der die Zahlungen stammen (Absatz 4).

Absatz 5 enthält eine Definition des Begriffs „Rente“.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel dient der Förderung des Austausches von Personen, die in der Ausbildung stehen. Halten sich Studenten, Praktikanten oder Lehrlinge einer Vertragspartei zu Ausbildungszwecken in der anderen Vertragspartei auf, so darf diese Vertragspartei Unterhaltszahlungen, die der Student, Praktikant oder Lehrling erhält, nicht besteuern, es sei denn, die Unterhaltszahlungen stammen aus der Vertragspartei, in der sich der Student, Praktikant oder Lehrling aufhält.

Zu Artikel 8

Absatz 1 enthält den für die Beziehungen zwischen verbundenen Unternehmen maßgebenden Grundsatz

des Fremdverhaltens. Danach können die Finanzbehörden die Gewinne verbundener Unternehmen berichtigen, wenn Bedingungen vereinbart worden sind, die nicht dem Grundsatz des Fremdverhaltens entsprechen.

Mit den Bestimmungen des Absatzes 2 wird sichergestellt, dass im Falle einer beabsichtigten Korrektur des Gewinns eines verbundenen Unternehmens durch eine Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei rechtzeitig über die beabsichtigte Korrektur in Kenntnis gesetzt wird.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel sieht vor, dass sich die zuständigen Behörden in Einzelfällen über die zutreffende Anwendung der Vorschriften des Abkommens verständigen können. Zu diesem Zweck können betroffene Steuerpflichtige innerhalb von drei Jahren nach der Bekanntgabe der ersten Maßnahme, die zu einer Besteuerung führt, die den Vorschriften des Abkommens nicht entspricht, einen entsprechenden Antrag stellen (Absatz 1).

Nach den Bestimmungen des Absatzes 2 ist das Verständigungsverfahren ungeachtet der innerstaatlichen Fristen der beiden Vertragsparteien durchzuführen.

Absatz 3 bestimmt, dass zur Durchführung des Verständigungsverfahrens die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unter Auslassung des diplomatischen Weges direkt miteinander kommunizieren können.

Absatz 4 benennt die Voraussetzungen, unter denen eine Vertragspartei nicht verpflichtet ist, ein Verständigungsverfahren einzuleiten.

Absatz 5 eröffnet den Vertragsparteien die Möglichkeit, sich auf andere Formen der Streitbeilegung, wie beispielsweise ein Schiedsverfahren, zu verständigen.

Absatz 6 gestattet es den zuständigen Behörden der Vertragsparteien, die Bestimmungen und Verfahren des

Artikels 9 zu ändern und zu ergänzen, soweit dies für eine Verbesserung des Streitbeilegungsverfahrens dienlich ist.

Bei dem Austausch personenbezogener Daten im Rahmen eines Verständigungsverfahrens sind die Bestimmungen der Datenschutzklausel der Nummer 2 des Protokolls zum Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen den Vertragsparteien über den Auskunftsaustausch in Steuersachen zu beachten (Absatz 7).

Zu Artikel 10

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die erstmalige Anwendung des Abkommens. Nach Absatz 1 tritt das Abkommen einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sich beide Vertragsparteien mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens in der jeweiligen Vertragspartei vorliegen. Maßgebend ist die letzte Notifikation. Nach Absatz 2 ist das Abkommen erstmals für das Kalenderjahr anzuwenden, das dem Jahr des Inkrafttretens folgt.

Absatz 3 bestimmt, dass das Abkommen nur unter der Voraussetzung in Kraft tritt, dass auch das Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen den Vertragsparteien über den Auskunftsaustausch in Steuersachen in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Außerkrafttreten des Abkommens.

Absatz 1 legt fest, dass das Abkommen nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft tritt.

Nach Absatz 2 tritt das Abkommen ferner an dem Tage einer eventuellen Kündigung des Abkommens vom 4. Juli 2008 zwischen den Vertragsparteien über den Auskunftsaustausch in Steuersachen außer Kraft.

Anlage**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:****NKR-Nr. 773: Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o. g. Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird jeweils eine Informationspflicht für die Wirtschaft, für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung eingeführt. Für die Wirtschaft entstehen Bürokratiekosten in marginaler Höhe.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Catenhusen
stv. Vorsitzender

Prof. Dr. Färber
Berichterstatterin